

Rechtsprechungsübersicht zum Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.3.2018 (GV. NRW. S. 172)

Stand: 24.09.2018

Kreuztal „Frühlingsfest“ (OVG NRW, Beschl. v. 27.04.2018, 4 B 571/18; Vorinstanz VG Arnsberg, Beschl. v. 24.04.2018, 1 L 724/18)

Beabsichtigt: Stadtgebietsweite Freigabe der Ladenöffnung

Entscheidung: Verordnung aufgehoben

1) Allgemeines:

- Örtliche Ordnungsbehörden müssen bei ihrer Entscheidung dem verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen gerecht werden. Dazu haben sie anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise zu begründen, ob einer der in § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW aufgezählten Sachgründe tatsächlich vorliegt und, gegebenenfalls in Kombination mit anderen, hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung – auch hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereichs – zu rechtfertigen.
- Das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber kann auch unter einer anderen Bezeichnung eine sonn- oder feiertägliche Ladenöffnung nicht rechtfertigen.
- Pauschale Behauptung, die beabsichtigte Ladenöffnung stehe im Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung, diene den in Nummern 2 bis 5 des § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW aufgeführten Zielen oder liege sonst im öffentlichen Interesse, genügt nicht, um eine Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe zu rechtfertigen.
- Ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Freigabe einer Ladenöffnung erfüllt sind, unterliegt grundsätzlich in vollem Umfang verwaltungsgerichtlicher Überprüfung.

2) Anhörung

- Anhörungserfordernis kann seine Funktion grundsätzlich nur erfüllen, wenn im Rahmen der Anhörung abgegebene Stellungnahmen den Ratsmitgliedern bei der Beschlussfassung vorliegen oder jedenfalls ihrem wesentlichen Inhalt nach bekannt sind, so dass sie bei der Willensbildung berücksichtigt werden können.
- Stellungnahme von ver.di aus Anhörung lag dem Rat bei Beschlussfassung offenbar nicht vor bzw. war dem wesentlichen Inhalt nach vermutlich nicht bekannt (vom OVG NRW letztlich mangels Entscheidungserheblichkeit offengelassen).

3) Sachgrund Nr. 1:

- Nicht in nachvollziehbarer Weise Gewissheit darüber verschafft, dass das auf dem Marktplatz stattfindende Frühlingsfest über sein unmittelbares räumliches Umfeld hinaus im gesamten Stadtgebiet eine Anziehungskraft auf Besucher entfaltet.

- Nicht ersichtlich, dass jenseits des Veranstaltungsbereichs öffentliche Belange für die Ladenöffnung angeführt werden können, die über das durch die Öffnung ausgelöste alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Käufer und das parallele Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber hinausgehen.
- Mit Blick auf das Frühlingsfest könnten besondere Gründe allenfalls für eine auf den Bereich der Innenstadt begrenzte Ladenöffnung angeführt werden; angesichts der vom Rat beschlossenen Loslösung der Verkaufsstellenöffnung von der Veranstaltung war dies jedoch nicht zu beurteilen.

4) Sachgründe Nr. 2 - 5:

- In § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 - 5 LÖG NRW genannte Ziele sind sehr weit gefasst und daher letztlich stets in allgemeiner Weise berührt und insoweit nicht geeignet, einen als solchen für die Öffentlichkeit erkennbaren Ausnahmecharakter der Ladenöffnung zu begründen.
- Sie müssen daher nach den konkreten Verhältnissen zumindest in besonderer Weise in dem für die Ladenöffnung vorgesehenen Bereich betroffen sein, um eine Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe gegebenenfalls rechtfertigen zu können. Die Auffassung, eines auch räumlichen Zusammenhangs zwischen einer beabsichtigten Ladenöffnung und den für sie angeführten Sachgründen bedürfe es nur für das Regelbeispiel nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW (Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen), trifft nicht zu.
- Jedenfalls muss es sich um Belange handeln, die tatsächlich über das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Käufer hinausgehen.
- Die Öffnung muss zudem, um den genannten Zielen zu `dienen´ (Nr. 2 bis 4) bzw. ihre Verwirklichung zu `steigern´ (Nr. 5), zur Zielerreichung geeignet, d. h. dem jeweiligen Zweck jedenfalls förderlich sein. Hierüber hat sich der Ordnungsgeber vor Erlass der Verordnung – nachprüfbar – Gewissheit zu verschaffen, da nur auf dieser Grundlage die gebotene Abwägung und ihre gerichtliche Überprüfung möglich sind.
- Hier: Stadt Kreuztal hat nicht ansatzweise aufgezeigt, dass die von ihr für die Ladenöffnung angeführten Belange nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 5 LÖG NRW im gesamten Stadtgebiet in besonderer Weise berührt sind.

5) Sachgrund Nr. 5:

- Öffentliches Interesse an einer Ladenöffnung wegen Nr. 5 kann nicht allein mit der Anziehungskraft begründet werden, die eine Verkaufsstellenöffnung als solche stets auf Gemeindegewohner und auswärtige Besucher ausübt.
- Darüberhinausgehende, unter dem Gesichtspunkt einer Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der Kommune grundsätzlich beachtliche Umstände liegen hier zwar darin begründet, dass zeitgleich mit der Ladenöffnung in der Innenstadt der Antragstellerin das „Kreuztaler Frühlingsfest“ stattfindet.
- Auch die großen und ständig wiederkehrenden Veranstaltungen stellen einen Aspekt für die überörtliche Sichtbarkeit der Stadt dar.
- Insoweit bleiben allerdings die nach dem verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis erforderlichen besonderen Umstände, die eine ausnahmsweise Ladenöffnung gegebenenfalls rechtfertigen können, auf die jeweilige Veranstaltung und mithin typischerweise auf ihren räumlichen Bereich beschränkt.

Hagen „Frühlingsfest – Hagen blüht auf“ (OVG NRW, Beschl. v. 04.05.2018, 4 B 590/18; Vorinstanz VG Arnsberg, Beschl. v. 02.05.2018, 1 L 763/18)

Beabsichtigt: Freigabe der Ladenöffnung im Stadtgebiet Mitte

Entscheidung: Verordnung aufgehoben

1) Anhörung:

- Mitgliedern des Rates lag Stellungnahme von ver.di nicht vor und war auch nicht dem wesentlichen Inhalt nach bekannt (Hinweis, dass „ver.di immer Bedenken gegen die Veranstaltung eines verkaufsoffenen Sonntages“ äußert, reicht nicht aus).
- ver.di hatte konkrete Bedenken angemeldet, u.a. im Hinblick auf die Anforderungen des BVerwG und der Verwaltungsgerichte an Ausnahmen von der Sonntagsruhe, die auch unter neuer Rechtslage zu beachten seien; diese dezidiert geltend gemachten Zweifel an der Wahrung auch unter Geltung der neuen Gesetzeslage maßgeblicher verfassungsrechtlicher Erfordernisse hätten den Ratsmitgliedern mitgeteilt werden müssen, weil die Ratsmitglieder nur auf diese Weise selbst in der Lage gewesen wären, die Einhaltung verfassungsrechtlicher Vorgaben zu prüfen und bei durchgreifenden Zweifeln der Vorlage ihre Zustimmung zu versagen.

2) Sachgrund Nr. 1:

- Von der Antragstellerin dokumentierte Informationen zu der Veranstaltung sind unzureichend für eine Beurteilung („zwei schön gestaltete Mustergärten“ sollen Besucher mit frischer Pflanzenpracht erfreuen; mit „frühlingshaft dekorierten Blumenampeln werde Farbe bekannt“; vage Angaben zum Hagener Schaustellerverein, der Besucher an allen Festtagen „verwöhne“; auch weitere Programmpunkte wie Bühne an der Volme-Galerie und Kinderschminken in der Elberfelder Straße nicht ausreichend, um zu beurteilen, ob Veranstaltung den öffentlichen Charakter des Sonntags maßgeblich präge).
- Keine Marktfestsetzung, Veranstaltungsplanung oder -genehmigung vorgelegt.

3) Sachgründe Nr. 2 - 5:

- In der konkreten Situation des örtlichen Einzelhandels begründete besondere Umstände nicht ersichtlich.
- Verweis auf Steigerung der Attraktivität der Innenstadt und Stadt als Erlebnisstandort nicht ausreichend.
- Nicht genügend ist der Hinweis, Einkaufen solle, um den stationären Einzelhandel in Hagen zu stärken und zu beleben, zum Event entwickelt werden, was man unter anderem durch verschiedene Projekte und Veranstaltungen in der Innenstadt erreiche; zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt werde durch die Bemühungen verschiedener Vereine und Institutionen, Veranstaltungen in die Hagener Innenstadt zu holen, die Stadt als Einkaufs- und Erlebnisstandort gestärkt.
- Derartiges lässt sich überall und jederzeit geltend machen und ist als Rechtfertigung einer erkennbaren Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel ungeeignet.

Remscheid „Motorshow“ (OVG NRW, Beschl. v. 25.05.2018, 4 B 707/18; Vorinstanz VG Düsseldorf, Beschl. v. 22. Mai 2018, 3 L 1462/18)

Beabsichtigt: Ladenöffnung „innerhalb des Stadtbezirks Alt-Remscheid im Bereich der Alleestraße ab Einmündung Hochstraße/Daniel-Schürmann-Straße bis einschließlich Markt.“

Entscheidung: Antrag abgewiesen, Verordnung hat Bestand

1) Bestimmtheit der Verordnung:

Zweifel an Bestimmtheit mit Blick auf das an der Nordseite der Alleestraße gelegene Einkaufszentrum „Allee Center Remscheid“ und die in diesem Einkaufszentrum befindlichen Einzelhandelsgeschäfte:

- Allee-Center hat die postalische Anschrift „Theodor-Heuss-Platz 7“.
- Center grenzt mit seiner südlichen Seite an die Alleestraße an und kann durch den dortigen Eingang von Kunden betreten werden. Von der Alleestraße aus erstreckt sich das Einkaufszentrum in nördlicher Richtung bis zur Konrad-Adenauer-Straße und darüber hinaus. Mit seiner breiten Westseite liegt es am Theodor-Heuss-Platz und ist sowohl von dort als auch von der Konrad-Adenauer-Straße durch je einen weiteren Kundeneingang zugänglich, die beide nicht mehr „im Bereich der Alleestraße“ liegen.
- Allee-Center selbst ist keine „Verkaufsstelle“, nur die darin liegenden Ladengeschäfte.
- Zweifelhaft, ob zu den Verkaufsstellen „im Bereich der Alleestraße“ sämtliche Verkaufsstellen im Allee-Center gehören, weil sie über den Center-Eingang von der Alleestraße aus erreichbar sind.
- Dahingehende weite Auslegung zwar vom Wortlaut („im Bereich der Alleestraße“) noch gedeckt, aber nicht die einzig in Betracht kommende Interpretationsmöglichkeit und überdies mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse und die zwei weiteren nicht mehr im Bereich der Alleestraße befindlichen Zugänge zum Allee-Center durchaus zweifelhaft.
- Auch aus der Beschlussvorlage lässt sich keine klare Abgrenzung vornehmen.
- Geltungserhaltende Interpretation: Nur Verkaufsstellen, die direkt an der Alleestraße liegen und von dort aus unmittelbar zugänglich sind, werden durch die Verordnung erfasst; nicht hingegen Einzelhandelsbetriebe im Allee-Center, die von der Alleestraße aus für Kunden nicht unmittelbar, sondern ausschließlich über den Center-Eingang zugänglich sind.

2) Sachgrund Nr. 1:

- Weder der Antrag der Werbegemeinschaft noch die Beschlussvorlage enthielten nähere Angaben zur Veranstaltung. Ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Ladenöffnung erfüllt sind, unterliegt aber grundsätzlich in vollem Umfang verwaltungsgerichtlicher Überprüfung. Deshalb kann und muss im gerichtlichen Verfahren geprüft sowie erforderlichenfalls weiter aufgeklärt werden, ob ein die konkrete Ladenöffnung rechtfertigender Sachgrund sich zumindest unter Berücksichtigung weiterer, dem Rat bei seiner Beschlussfassung nicht vorliegender Informationen ergibt.
- Veranstaltung nach Charakter, Größe und Zuschnitt geeignet, den öffentlichen Charakter des Tages in dem von der Ladenöffnung umfassten Bereich der Alleestraße bis einschließlich Markt maßgeblich zu prägen und so die vorgesehene Ausnahme

von der Regel der Sonntagsruhe zu rechtfertigen. Nach unbestrittenen und im Internet recherchierbaren Angaben werden im Rahmen der zum 16. Mal stattfindenden Motorshow auf der Alleestraße über 150 Fahrzeuge von Autohäusern aus Remscheid und dem Bergischen Land präsentiert. Auf dem Theodor-Heuss-Platz lädt der Fachdienst Umwelt der Stadt Remscheid zu einem Mitmachprogramm im Rahmen der Aktionstage „Mobil in Remscheid“ ein. Besucher können sich an Informationsständen z. B. über das Fahrradfahren oder die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs erkundigen. Verschiedene Autohäuser präsentieren Fahrzeuge mit emissionsarmen Antrieben. In einem Bewegungsparcours können Besucher das Fahren mit einem Segway erlernen.

Lüdenscheid „Autoshow und Streetfood-Festival“ (VG Arnsberg, Beschl. v. 27.04.2018, 1 L 714/18)

Beabsichtigt: Freigabe der Verkaufsstellenöffnung im gesamten Stadtgebiet Lüdenscheid

Entscheidung: Verordnung aufgehoben

1) Sachgrund Nr. 1:

- In der Beschlussvorlage fehlen jegliche Angaben zu der geplanten Größe der Veranstaltung, den erwarteten Besucherzahlen und der räumlichen Ausdehnung der Veranstaltungsfläche.
- Allgemeine Ausführungen (ohne Nennung von Tatsachengrundlage), dass Veranstaltung "überregional beworben wird, eine gewisse Tradition aufweist und auch überregionales Publikum anzieht".
- Konkrete Angaben wären jedoch notwendig gewesen, um dem Rat und auch dem Gericht die Möglichkeit zu eröffnen, die Tragfähigkeit des für die Sonntagsöffnung angeführten Sachgrundes zu prüfen.
- Unabhängig davon Ausdehnung auf das gesamte Stadtgebiet durch Veranstaltung nicht gerechtfertigt.

2) Sachgründe Nr. 2 - 5:

- Ausführungen in Beschlussvorlage, der verkaufsoffene Sonntag sei „auch außerhalb des Innenstadtbereichs enorm wichtig für die Versorgungsbereiche in den Stadtteil- oder Nebenzentren der Stadt [...]“, weil die dort angesiedelten Händler („zwei große Baumärkte und ein regional bedeutsames Möbelhaus“) gerade an verkaufsoffenen Sonntagen „viele Kunden aus der Region in die Stadt [ziehen]“ und „diese damit langfristig an sich [binden]“ würden, sind schon im Ansatz nicht geeignet, einen gewichtigen Sachgrund für eine Sonntagsöffnung darzulegen.
- Hierin liegt letztlich nichts anderes als das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber.

Coesfeld „Automeile“ (VG Münster, Beschl. v. 30.04.2018, 9 L 442/18)

Beabsichtigt: Freigabe der Ladenöffnung im gesamten Gebiet von Coesfeld (mit Ausnahme des Stadtteils Lette)

Entscheidung: Verordnung wurde aufgehoben

1) Sachgrund Nr. 1:

- Öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung muss gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Veranstaltungsgeschehen erkennbar bleibt (Anm.: Das VG Münster stellt auf die Anforderungen der alten „Anlassrechtsprechung“ ab und lässt die geänderten Vorgaben nach der neuen Rechtslage weitgehend unberücksichtigt).
- Automeile und Rahmenprogramm im Innenstadtzentrum fehlt gerade in räumlicher Hinsicht der Bezug zum gesamten Gebiet von Coesfeld.
- Ladenöffnung im Innenstadtbereich war nicht streitig und konnte durchgeführt werden.

2) Sachgrund Nr. 2:

- Nicht im Einzelnen und konkret dargelegt, dass Ladenöffnung zum Erhalt, zur Stärkung oder Entwicklung eines vielfältigen Einzelhandels gerechtfertigt ist.
- Zu pauschale Behauptungen in Beschlussvorlage („stationärer Einzelhandel im Mittelzentrum Coesfeld auf positive, unterstützende Effekte dringend angewiesen;“ „verkaufsoffene Sonntage böten die Möglichkeit, insgesamt in einer als Gesamt-Einkaufsstadt empfundenen Einheit auf die Vorteile des stationären Einzelhandels, nämlich den persönlichen Kontakt und die fachlich-individuelle Beratung hinzuweisen“; „Läden vor Ort hätten mit schwierigen Bedingungen zu kämpfen und könnten bei zunehmendem Kostendruck gefährdet sein.“).
- Wettbewerbssituation zu Online-Handel für sich genommen nicht ausreichend.
- Keine Ansatzpunkte für einen etwa beachtlichen Einbruch im Einzelhandel benannt.
- Konkrete Gefährdung des stationären Einzelhandels nicht belegt, ebenso wenig eine drohende Verödung im Stadtbereich.
- Eignung der Sonntagsöffnung (Stärkung des stationären Einzelhandels gegenüber Online-Handel) nicht näher belegt, da auch andere Verteilung der Kundenströme denkbar (Anm.: Die gesetzgeberische Wertung zur Eignung der Ladenöffnung wird insoweit nicht berücksichtigt).
- Konkurrenzsituation zu Niederlanden ebenfalls nicht ausreichend; keine internationale Wettbewerbssituation erkennbar.

3) Sachgrund Nr. 3:

- Besondere Betroffenheit der in Nr. 3 genannten Zielsetzungen nicht ersichtlich.
- Lediglich in allgemeiner Form die Bedeutung des Fachmarktbereichs hervorgehoben.

4) Sachgrund Nr. 5:

- Soweit die Antragsgegnerin ihr Interesse daran hervorhebt, dass die Leistungsfähigkeit des örtlichen Einzelhandels über die Stadtgrenzen hinaus bekannt wird, ist damit die Einzelhandelsattraktivität in Coesfeld angesprochen.

- Steigerung der Einzelhandelsattraktivität einer Gemeinde – auch im Wettbewerb mit benachbarten Kommunen – kommt als verfassungsrechtlich hinreichender Sachgrund für die Sonntagsöffnung nicht in Betracht.
- Das Regelbeispiel eines öffentlichen Interesses nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LÖG NRW kann nicht allein mit der Anziehungskraft begründet werden, die eine Verkaufsstellenöffnung als solche stets auf Gemeindeeinwohner und auswärtige Besucher ausübt. Hierin kommt letztlich nichts anderes als das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Käufer zum Ausdruck.
- Bedeutung konzertierter Aktionen als Einkaufsstadt, eines attraktiven Einzelhandelsangebots sowie der überörtlichen Einzelhandelswerbung bildet entsprechend den vorangegangenen Ausführungen letztlich nichts Anderes als das genannte Umsatz- bzw. Erwerbsinteresse ab.
- Räumlicher Zusammenhang fehlt in dem durch die Verordnung betroffenen Bereich.

Düsseldorf „Stadtteilstadt“ (VG Düsseldorf, Beschl. v. 28.06.2018, 3 L 1924/18)

Beabsichtigt: Freigabe der Ladenöffnung in den Stadtteilen Bilk, Unterbilk und Friedrichstadt

Entscheidung: Verordnung aufgehoben

1) Anhörung:

- Anhörung durchgeführt, allerdings konnte ver.di zu dem entscheidenden rechtlichen Gesichtspunkt des räumlichen Geltungsbereichs und Zusammenhangs im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Satz 3 LÖG NRW nicht konkret Stellung nehmen, weil hierzu im Rahmen der Anhörung noch nichts Genaues bekannt war.
- Lageplan bzw. eine wenn auch nur ungefähre Angabe zum geplanten räumlichen Geltungsbereich wurde dem Anhörungsschreiben nicht beigefügt.
- Ver.di hat zwar rechtliche Bedenken gegen sonntägliche Ladenöffnung ausführlich dargestellt, vermochte allerdings keine konkreten sachverhaltsbezogenen Angaben im Hinblick auf den räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Satz 3 LÖG NRW zu machen.

2) Bestimmtheit der Verordnung:

- Für räumlichen Geltungsbereich kann grds. auf Lageplan/zeichnerische Darstellung verwiesen werden, wenn erkennbar wird, welche Straßen(abschnitte) und Grundstücke mit Verkaufsstellen genau erfasst sein sollen.
- Zeichnerische Darstellung weicht allerdings hier in kleinem Teilbereich vom textlich beschriebenen Geltungsbereich ab und ist daher widersprüchlich.
- Veröffentlichte Fassung der Verordnung enthält (anders als vom Rat beschlossen) keine zeichnerische Markierung des räumlichen Geltungsbereichs, sondern nur Kartenausschnitt ohne entsprechende räumliche Eingrenzung. Ausschnitt stimmt nicht mit der nachrichtlichen textlichen Beschreibung überein.

3) Sachgrund Nr. 1:

- Stadtteilkulturfest mit diversen Musik und Tanzdarbietungen sowie Lesungen grundsätzlich „durch LÖG NRW legalisierter Anlass“.

- Nur bei Bejahung der Regelvermutung in Satz 3 liegt ein öffentliches Interesse gemäß Nr. 1 vor (Anm.: Diese Annahme ist unzutreffend).
- Konkret: Fehlender räumlicher Zusammenhang.
- Gericht darf eine fehlende Tatsachengrundlage nicht durch nachträgliche eigene Feststellungen ersetzen (Anm.: Hierin liegt eine Abweichung vom Beschl. des OVG NRW v. 25.05.2018, 4 B 707/18, betreffend die Stadt Remscheid vor.).
- Verkleinerung des räumlichen Geltungsbereichs mittels Auslegung kommt zwar grds. in Betracht, im vorliegenden Fall jedoch nicht; maßgeblich ist der objektive Wille des Ordnungsgebers, soweit er in Verordnung oder Begründung manifestiert ist (hier jedoch kein Wille zu kleinerem Geltungsbereich erkennbar).

4) Sachgründe Nr. 2 bis 5:

- Ausführungen zu allgemein und zu pauschal gehalten und nicht durch konkrete Tatsachen bezogen auf die in der Verordnung genannten Stadtteile bzw. Teile von diesen begründet.
- Hinweis auf Konkurrenz zu Online-Handel und zu Outlet-Centrum Roermond nicht ausreichend.

Paderborn „Libori“ (VG Minden, Beschl. v. 26.07.2018, 3 L 932/18)

Beabsichtigt: Freigabe der Ladenöffnung in den Stadtteilen Paderborn und einem Teil des Stadtteils Schloss Neuhaus

Entscheidung: Verordnung aufgehoben

1) Sachgrund Nr. 1:

- Zusammenhang besteht nicht für den gesamten zur Ladenöffnung vorgesehenen Bereich.
- Öffentliche Wirkung der Veranstaltung muss gegenüber typisch werktäglicher Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen. Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur Veranstaltung erscheint (Anm.: Das VG Minden stellt hier auf die Anforderungen der alten „Anlassrechtsprechung“ ab und lässt die geänderten Vorgaben nach der neuen Rechtslage weitgehend unberücksichtigt).
- Ladenöffnung muss i.d.R. auf Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleiben, weil nur insoweit ihr Bezug zum Veranstaltungsgeschehen erkennbar bleibe.
- Vermutungsregel (§ 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW) greift nur für Verkaufsstellen in der Innenstadt, die sich im Bereich der Veranstaltung oder in unmittelbarer Nähe befinden. Für die außerhalb der Innenstadt liegenden Verkaufsstellen (Peripherie) fehlt die räumliche Nähe und greift die Vermutung nicht.
- Unabhängig von Vermutungsregelung kein Zusammenhang der Verkaufsstellen in der Peripherie zur Veranstaltung „Libori“ gegeben (trotz 100.000 – 200.000 Besuchern am Sonntag):
 - Ausstrahlungswirkung in die Peripherie nicht ausreichend → kein „Annex“ (Anm.: Sehr strenge Interpretation des erforderlichen Zusammenhangs; Betrachtung der Entscheidung des OVG NRW zur Leitmesse Interpack Düsseldorf, Beschl. v. 05.05.2017, 4 B 520/17, erfolgt nicht; Rspr. erscheint jedoch übertragbar).
 - Bei Distanz von deutlich mehr als einem Kilometer (schlendernde Besucher bräuchten für diese Strecke angeblich 20-30 Minuten) anhand vorgelegter Unterlagen und auch sonst nicht erkennbar, dass Verbindung der Verkaufsstellen in der Peripherie zum Veranstaltungsgeschehen bestehe.

- Verkaufsstellen in der Peripherie zudem optisch und funktional von der durch „Libori“ genutzten Innenstadt und deren Verkaufsstellen abgegrenzt.
- Allein der Umstand, dass die Veranstaltungsbesucher außerhalb des Veranstaltungsbereichs liegende Parkplätze und Parkhäuser nutzen und von dort aus die Veranstaltung aufsuchen, belegt keine veranstaltungsbedingte Prägung der Zugangswege.
- Erforderlich sind besondere Umstände, etwa, dass die Parkhäuser schon durch die erwarteten Veranstaltungsbesucher allein annähernd ausgelastet sind und die Zugangswege durch ein umfangreiches Einzelhandelsangebot gekennzeichnet sind. Daran fehle es hier (Anm.: Die Ausführungen berücksichtigen den in der Gesetzesbegründung manifestierten Willen des Gesetzgebers zur Einbeziehung von Zuwegungen nicht hinreichend.).

2) Sachgrund Nr. 5:

Bei Zusammenwirken von überregionalen Veranstaltungen und flankierender Sonntagsladenöffnung bleiben die besonderen Umstände regelmäßig auf die Veranstaltung und ihren räumlichen Bereich beschränkt.

Bad Münstereifel (VG Aachen, Beschl. v. 30.07.2018, 3 L 1051/18)

Beabsichtigt: Freigabe der Ladenöffnung im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel

Entscheidung: Verordnung aufgehoben

1) Formeller Fehler

Ausfertigungsmangel der Verordnung (Übereinstimmung zwischen zur Verkündung vorgesehener Verordnung und zuvor gefasstem Beschluss nicht bestätigt)

2) Sachgrund Nr. 2:

- Zusatzerläuterung um Einwände von ver.di zu entkräften („Da Bad Münstereifel in der Vergangenheit starken strukturellen Veränderungen im Bereich des Einzelhandels unterlag, kann eine Sonntagsöffnung nur förderlich sein.“).
- Fehlende Auseinandersetzung mit den konkreten Verhältnissen vor Ort und fehlende Prüfung, ob die betroffenen Belange in dem für die Ladenöffnung vorgesehenen Bereich in besonderer Weise betroffen sind.

Euskirchen „Back to school“ (VG Aachen, Beschl. v. 23.08.2018, 3 L 1196/18)

Beabsichtigt: Freigabe der Ladenöffnung in der Euskirchener Innenstadt

Entscheidung: Verordnung aufgehoben

1) Sachgrund Nr. 1

- Country-Music-Festival als Sachgrund nicht zu prüfen, weil die Festsetzung hierauf nicht gestützt wurde (Anm.: Dies ist zumindest zweifelhaft. Zwar war in der Verordnung selbst von der Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntags zur Stärkung des

zentralen Versorgungsbereichs die Rede, in der Beschlussvorlage wurde jedoch auch das Country-Music-Festival angeführt).

- Außerdem findet das Festival zeitlich nach Ladenschluss statt.

2) Sachgrund Nr. 3:

- Keine näheren Ausführungen dazu, dass das in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LÖG NRW genannte Ziel nach den konkreten Verhältnissen in Euskirchen in dem für die Ladenöffnung vorgesehenen Bereich in besonderer Weise betroffen ist.
- Zweifelhaft, ob sich der Rat mit dem Antrag des Einzelhandelsverbands auseinandergesetzt und sich diesen zu Eigen gemacht hat.
- Ratsvorlage bzw. Antrag des Handelsverbands setzt sich zwar mit den Herausforderungen auseinander, denen sich der stationäre Handel ausgesetzt sieht, um ein vielfältiges Einzelhandelsangebot vorzuhalten („IFH-Kundenbefragung belegt Rückgang der Innenstadt-Besuche wegen eCommerce, kleine inhabergeführte Einzelhandelsgeschäfte mit zunehmenden Schwierigkeiten, sich angesichts steigender Mietpreise in Innenstadt zu behaupten, Wettbewerb mit Online-Handel, Sonntagsöffnungen in Benelux-Staaten zwingt dazu, besonderes Einkaufserlebnis zu schaffen, um Besuchs- und Frequenzverlusten entgegenzuwirken“).
- Begründung dennoch nicht ausreichend, da sie sich überall gleichermaßen anführen lasse: Konkurrenzsituation zu Online-Handel gilt überall und Konkurrenz zu Benelux-Staaten in allen grenznahen Gemeinden; Vorlage lässt somit nicht erkennen, dass nach den konkreten Verhältnissen in Euskirchen ein öffentliches Interesse an der Ladenöffnung besteht.
- Zudem Sortiment zu weit gefasst („Back to school“-Motto rechtfertigt nicht Öffnung aller Läden, da es darum geht, Familien und Schüler mit dem auszustatten, was für Schule, Familien- und Arbeitsleben notwendig ist).

Bad Münstereifel „Heino“ (VG Aachen, Beschl. v. 28.08.2018, 3 L 1261/18)

Beabsichtigt: Freigabe der Ladenöffnung im inneren Mauerring von Bad Münstereifel und Trierer Straße bis Hausnummer 17

Entscheidung: Verordnung aufgehoben

Sachgrund Nr. 1:

- Am Samstag stattfindende Musikveranstaltungen trotz angeblicher Verklammerung zu Gesamtveranstaltung mit Sonntagsveranstaltung nicht geeignet, den Charakter des Sonntags zu prägen.
- Fehlende „Prägung“ des Sonntags durch Veranstaltung während der Ladenöffnung trotz erwarteter Zuschauerzahl von 3.000 Personen und Anziehungskraft über Bad Münstereifel hinaus mangels zeitlicher Überschneidung: Ende des verkaufsoffenen Sonntags um 18:00 Uhr – Auftritt von Sebastian Kramm um 18:30 Uhr und Auftritt von Heino um 19:00 Uhr nach Auffassung des VG Aachen zeitlich „deutlich versetzt“ (Anm: Sehr strenge Sichtweise – trotz fehlender zeitlicher Überschneidung scheint hier ein Zusammenhang zwischen Veranstaltung ab 18:30 Uhr und Ladenöffnung durchaus denkbar.).
- Fehlende Dokumentation zu den während der Ladenöffnung stattfindenden Musikauftritten, die laut VG Aachen kurz vor der Veranstaltung jedoch möglich sein müsste.
- Auch keine Werbemaßnahmen für die während der Ladenöffnung stattfindende Musikveranstaltung – trotz Internetrecherche des VG Aachen – feststellbar, so dass Zusammenhang letztlich nicht feststellbar.

Kreuztal „Kreuztaler Weindorf“ (VG Arnsberg, Beschl. v. 28.08.2018, 1 L 1211/18)

Beabsichtigt: Freigabe der Ladenöffnung in umgrenztem Bereich des Stadtteils Kreuztal

Entscheidung: Verordnung aufgehoben

1) Sachgrund Nr. 1:

- Vermutungsregelung greift nicht: Räumliche Nähe nicht für den gesamten zur Verkaufsstellenöffnung vorgesehenen Bereich, der „nicht unerheblich über den Veranstaltungsort“ hinausgeht.
- Insbesondere Bedenken hinsichtlich zweier in 500 Meter Entfernung gelegener großer Einzelhandelsgeschäfte und eines in etwa gleicher Entfernung gelegenen Einkaufszentrums.
- Auch unabhängig von Vermutungsregelung liegt kein Zusammenhang vor: Erwartete Zahl von 6.000 Besuchern des Weinfestes am Sonntag nicht ausreichend, um den räumlichen Bereich der Ladenöffnung entsprechend weit zu fassen.
- Umstand, dass die Veranstaltungsbesucher die Parkplätze der beiden großen Einzelhandelsgeschäfte und des Einkaufszentrums nutzen und von dort aus die Veranstaltung aufsuchen, reicht nicht aus für veranstaltungsbedingte Prägung der Zugangswege.
- Erforderlich wäre hierfür etwa, dass die Parkhäuser schon durch die erwarteten Veranstaltungsbesucher allein annähernd ausgelastet sind. Daran fehle es hier (Anm.: Die Ausführungen berücksichtigen den in der Gesetzesbegründung manifestierten Willen des Gesetzgebers zur Einbeziehung von Zuwegungen nicht hinreichend.)

2) Sachgrund Nr. 2:

- Ausführungen zu allgemein und nicht auf Situation Kreuztals bezogen.
- Präsentation des örtlichen Einzelhandels vor großem Publikum verkörpere lediglich Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber.
- Argument, durch die Ladenöffnung und das Bekanntmachen der Angebotsstruktur sollten weitere Einzelhändler auf den Standort im Stadtgebiet aufmerksam gemacht und Leerstände abgebaut werden sowie Erwägung, die Ladenöffnung diene Schaffung von Arbeitsplätzen, besonders im Einzelhandel, nicht überzeugend. Nicht erkennbar, wie durch Ladenöffnung Neuansiedlung von Einzelhändlern und Schaffung von neuen Arbeitsplätzen gefördert werden kann.
- Potentielle Interessenten, die Ladenöffnung in Kreuztal beabsichtigen, würden sich eher an die IHK und die Stabsstelle „Wirtschaftsförderung und Tourismus“ der Stadt Kreuztal wenden.
- Verweis auf geringe Resonanz der Ladenöffnung (gegenüber der Veranstaltung selbst) wird als Beleg gegen die Eignung der Ladenöffnung zur Erreichung der im Hinblick auf Sachgrund Nr. 2 beabsichtigten Zielsetzungen interpretiert.

3) Sachgründe Nr. 3 und 4:

- Allenfalls auf die Innenstadt des Stadtteils Kreuztal begrenzt, nicht aber auch die von der Verordnung ebenfalls erfassten Bereiche außerhalb der Innenstadt/des zentralen Versorgungsbereichs (die laut VG Arnsberg unter Bezugnahme auf das Einzelhandelskonzept Kreuztal deckungsgleich sind).
- Verkaufsstellen entlang der Siegener Str. zählen nicht zur Innenstadt, sondern sind ergänzender Versorgungsstandort.
- Im Einzelhandelskonzept wird explizit die Verlagerung des Bekleidungsgeschäfts in der Siegener Str. 30 in die Innenstadt empfohlen (Anm.: Es sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass die konkrete Ladenöffnung – insbesondere in ihrer räumlichen Ausdehnung – mit gemeindlichen Konzepten in Einklang steht bzw. diesen nicht widerspricht). Verkaufsstellenöffnung daher im vorgesehenen Umfang nicht durch öffentliches Interesse gerechtfertigt.
